

Tatbestandliche Handlungseinheit bei „Stalking“ – Beharrlichkeit und schwerwiegende Beeinträchtigung

BGH, Beschluss vom 19.11.2009 – 3 StR 244/09 (LG Lüneburg) in NJW 2010, 1680 ff., bzw. NStZ 2010, 277 ff.

1. Sachverhalt:

Der Angeklagte lernte die Zeugin L im April 2006 kennen und führte mit dieser bis Ende 2007 eine Beziehung. Die sich anschließende Trennung wollte er nicht akzeptieren, es kam zu Auseinandersetzungen und die L erwirkte am 07.01.2006 eine einstweilige Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz gegen ihn. Ihm wurde die Kontaktaufnahme untersagt und zudem sich ihr weniger als 100 m anzunähern. Es kam im Folgenden zu fünf Vorfällen:

- 29.03.2008: Klingeln am Haus der L, Ankündigung bis zum Morgen vor dem Haus zu warten, Beschimpfungen als „Nutte“ und „Hure“.
- 24.04.2008: wiederholte Anrufe bei L mit Ankündigung sie nicht in Ruhe lassen zu wollen. Abfangen von der Arbeit, Beobachten ihrer Wohnung mit Fernglas, Bedrohung er werde ihr Messer in den Hals stecken, sie abstechen, sie umbringen, Bezeichnung als „Schlampe“.
- 13.05.2008: mehrfache Anrufe, Klingeln an Haustüre der L, Nachfrage was in der Wohnung vor sich gehe, Drohung Wohnungstüre einzuschlagen und L abzustechen
- 20.05.2008: Anruf bei L, er werde ihr die Wohnungstüre eintreten und sie umbringen
- 03.07.2008: Anruf um 4:00 Uhr mit Hinweis, dass der anstehende Gerichtstermin am 16.08.2008 für sie kein schöner Tag werde. Er werde sie umbringen.

Zeugin L nahm die Drohungen ernst, fürchtete um ihr Leben und gab fortan einen Großteil der Freizeitaktivitäten dadurch bedingt auf, öffnete aus Furcht niemandem mehr die Haustüre, ging kaum noch alleine auf die Straße, hatte massive Gewichtsverluste.

Das LG verurteilte den Angeklagten unter anderem wegen fünf materiell selbständiger und in Tatmehrheit stehender Handlungen nach § 238 I StGB, § 185 StGB (2 Fälle) und § 241 StGB.

2. Begründung:

Es liegt nur ein Nachstellen als Tathandlung im Sinne des § 238 StGB vor, da diese Form räumlichen und zeitlichen Aufeinanderfolgens eine tatbestandliche Handlungseinheit ausmacht. Diese Handlungseinheit verklammert die an sich rechtlich selbständigen Delikte der §§ 185 und 241 StGB zu einer insgesamt einheitlichen Tat im materiellen Sinne. Wichtig ist, dass der BGH festhielt, dass es sich jedoch zwingend um kein Dauerdelikt bei § 238 StGB handele, da ein solches durch eine fortwährend andauernde Rechtsgutsverletzung geprägt wäre. Vielmehr würde der Tatbestand im Rahmen sukzessiver Tatbegehung nach und nach erfüllt, was durch das Merkmal der „Beharrlichkeit“ zum Ausdruck käme. Erforderlich ist nach dem BGH, um von einer sukzessiven Tatbegehung sprechend zu können, dass die einzelnen Handlungen des Täters von einem fortbestehenden einheitlichen Willen getragen sind und in zeitlich-räumlich engem Zusammenhang zueinander stehen, was bei einer fortwährenden Belästigung auch über Monate gewahrt sein kann.

Daher eignet sich § 238 StGB auch – wie vorliegend – als „Verklammerungsdelikt“.

3. Problemstandort

Es geht einerseits um das Grundverständnis im Anwendungsfall des § 238 StGB. Weiterhin stellen sich die Probleme um die richtige Auslegung und Anwendung, sowie dogmatischer Zuordnungen im Rahmen einer richtigen Rechtsauslegung des § 238 StGB auf Konkurrenzebene zu anderen Delikten.

4. Weiterführende Literatur

- Gezeas, NJW 2010, 1680 (1684 ff.)
- Mitsch, NStZ 2010, 513 ff.